

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/12/0017

Rechtssatz

§ 67 Abs. 3 OÖ LBG 1993 geht von der Zulässigkeit befristet gewährter Teilzeit aus. § 67 Abs 5 legcit macht generell Beginn, Dauer, Ausmaß und Länge der Teilzeitbeschäftigung vom Antrag, den Interessen des Beamten sowie den dienstlichen Interessen abhängig. Nichts anderes kann für die in § 70 Abs. 1 OÖ LBG 1993 - ohne entsprechende ausdrückliche Anordnung - geregelte Neufestsetzung des Ausmaßes der Wochendienstzeit gelten, zumal der Gesetzgeber erklärtermaßen eine flexible Gestaltung anstrebte (RV 849/2000 XXV. GP, 10). Die Möglichkeit einer Befristung entspricht demnach den gesetzlichen Vorgaben. Eine grundsätzliche Rechtsfrage liegt insoweit nicht vor.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014120017.L01